

einen Sitz einnehme, so widerspricht dieser Behauptung die Verfassungsurkunde selbst. Denn es heißt §. 63 unter 9: „Der Decan des Domstiftes St. Petri zu Budissin, zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher.“ Offenbar deutet hiermit die Verfassungsurkunde an, daß der Vertreter des Domstiftes von Budissin in einer doppelten Eigenschaft hier Platz nimmt, einmal als Vertreter des Domstiftes, abgesehen von dem höhern geistlichen Amte, das ihm außerdem auferlegt ist, und lediglich in wie fern er mit den Vertretern der Domstifter Meissen und Wurzen in gleicher Kategorie steht. Zugleich erscheint er aber auch hier in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher, das will sagen, in so fern er als administrator ecclesiasticus in Budissin die katholische Kirche der Lausitzer und erbländischen Diöcesen zu vertreten hat. Man kann also von ihm nicht wohl sagen, daß er ausschließlich oder hauptsächlich seines Amtes wegen hier erscheine, nein, er erscheint eben so gut als Vertreter des Domstiftes vermöge seines wohl erworbenen historischen Rechtes. Hierzu kommt, was ich nicht gern erwähne, aber doch erwähnen muß, daß der Decan von Budissin als administrator ecclesiasticus vom Staate keine Besoldung und für den damit verbundenen eben nicht unbedeutenden Consistorialaufwand keine Entschädigung erhält. Deshalb will es mir um so weniger einleuchten, wie man ihn seines Amtes wegen verpflichten könne, durch gezwungenes Erscheinen bei den allgemeinen Landtagen diesen Aufwand noch zu verdoppeln. Die Unbilligkeit tritt endlich um so schroffer hervor, wenn ich das, was die geehrte Deputation vorgeschlagen hat, mit dem zusammenhalte, was sie nebenbei berichtet. Sie schlägt vor, daß die in der Verfassungsurkunde §. 63 unter Nr. 2, 3, 4, 5, 6, 11 und 12 genannten Mitglieder entweder nur facultativ erscheinen, oder, falls sie zu erscheinen gezwungen würden, eine Entschädigung erhalten sollen. Nebenbei aber berichtet sie uns gleich darauf, daß auch die unter Nr. 8, 10, 15 Aufgezählten bereits eine Entschädigung empfangen, nur mit Ausnahme der unter Nr. 5 und 9, welchen keine Auslösung zu Theil wird. Nachher aber (Seite 49) erfahren wir, daß auch Nr. 5 bereits mit einer Entschädigung aus Cultusministerialcassen bedacht worden ist. Diesem Berichte zufolge würde, falls das Gutachten der Deputation angenommen werden sollte, lediglich Nr. 9, d. h., der Decan von Budissin, noch übrig bleiben, der die Pflicht hätte, auf seine eigenen Kosten hier zu erscheinen. Wodurch er diese Ausschließung verschuldet haben soll, ist schwer zu begreifen. Hiermit glaube ich hinlänglich begründet zu haben die ergebenste Bitte, man wolle dieselbe Rechtsverwahrung, welche für die von der Deputation genannten Mitglieder (S. 49 des Berichtes) niedergelegt worden ist, auch von Seiten des Domdecans von Budissin in die Schrift gefälligst aufzunehmen.

Domherr D. Günther: Ich bin nicht gesonnen, über die vorliegende Sache im Allgemeinen zu sprechen, sondern will nur in Bezug auf die Universität Leipzig erwähnen, daß deren Vertreter seine Entschädigung nicht aus Cultusministerialcassen erhält, sondern unmittelbar aus Universitätscassen. Hiermit verbinde ich eventuell die vorläufige Bitte, die ich seiner Zeit noch weiter auszuführen und zu begründen mir vorbehalte, daß, wenn

dereinst in dieser Beziehung etwas Definitives festgesetzt werden wird, auch der Abgeordnete der Universität eben so wie die übrigen Mitglieder seine Diäten aus Landescaffen erhalten möge.

D. v. Ammon: Ich will mir nur eine einzige Bemerkung erlauben. Es heißt hier: „mit Ausnahme der unter 5 und 9 Genannten, erhalten Auslösung.“ Wenn das nun so verstanden werden könnte, daß dem unter 8 Genannten eine Auslösung ausgesetzt wäre, so müßte ich dem widersprechen, daß der unter 8 Genannte durchaus keine Auslösung erhält, und zwar aus dem angeführten Grunde, weil er zu denen gehört, welche an dem Orte des Landtags ihre Wohnung haben.

Vizepräsident v. Friesen: Ich erlaube mir auf die Rede des Herrn Dechanten zu bemerken, daß, wenn derselbe am Schlusse seines Vortrags einen Antrag in die Schrift wünscht, er damit mehr verlangt, als die Deputation selbst beantragt hat. Die Deputation hat nicht die Absicht gehabt, einen Antrag in die Schrift aufnehmen zu lassen, sie hat nur im Deputationsberichte eine Verwahrung niedergelegt, daß sie nicht der Meinung sei, durch ihre Bestimmung zu §. 179 dem Rechte derjenigen, die behaupten, facultativ erscheinen zu können, zu präjudiciren.

Decan Dittrich: Ich begnüge mich damit, daß es blos in's Protocoll aufgenommen werde.

Referent Präsident v. Carlowitz: Im Allgemeinen kann ich mich als Referent und im Namen der Deputation nur darüber freuen, daß die Debatte den Gang nimmt, der nicht nur in dem Wunsche des Herrn Separatvotanten, sondern auch der gesammten Deputation gelegen hat. Denn nie beabsichtigte sie, eine Frage, die nicht der Landtagsordnung, sondern mehr der Verfassungsurkunde angehört, hier zur Entscheidung zu bringen. Hiervon abgesehen, erlaube ich mir aber noch eine kurze Entgegnung auf die Erklärungen des Herrn Decans Dittrich und des Herrn Oberhofpredigers D. v. Ammon. Was den Letztern anlangt, so weiß die Deputation allerdings, daß der Oberhofprediger keine Auslösung bezieht und bisher noch nie bezogen hat. Allein es liegt das nicht in seiner Stellung als Oberhofprediger, der nach der Verfassungsurkunde Mitglied der ersten Kammer der sächsischen Ständeversammlung ist, sondern es liegt das nur in seiner Anwesenheit an dem Orte, wo bisher der Landtag gehalten worden ist. Deshalb bin ich denn auch fest überzeugt, daß, wenn der Landtag jemals an einem andern Orte gehalten würde, und es steht das bekanntlich Sr. Majestät dem Könige frei, der Herr Oberhofprediger allerdings auf Auslösung Anspruch zu machen haben würde. Was die Aeußerung des Herrn Decans anlangt, so kann ich (und hoffe, es werde dies Bekenntniß zu seiner Beruhigung etwas beitragen) allerdings zugeben, daß er gewissermaßen zwischen den (auf Seite 46) unter Nr. 1 bis 7 Aufgezählten und den weiter unten im Deputationsberichte bezeichneten Personen mitten inne steht. Vielleicht hätte es seinen Wünschen mehr entsprochen, wenn die Deputation sich statt des Ausdrucks „hauptsächlich“, der wohl nicht ganz der richtige ist, des Ausdrucks „mit“ bedient